

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Martin Sichert, René Springer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/14592 –**

Freiwillige Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

Bürger, die nicht bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, können sich in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichern, vgl. § 7 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) und Internetseite Deutsche Rentenversicherung FAQ zur Freiwilligen Rentenversicherung (www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/Versicherung/Freiwillige_Versicherung_Liste.html#d5006e55-1882-40c8-b191-975a4ac6a444). Dies gilt z. B. für nicht erwerbstätige Hausfrauen und Selbständige, soweit sie nicht pflichtversichert sind. Auch Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland können freiwillige Beiträge zahlen. Überdies können sich ggf. auch Altersrentner bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze freiwillig versichern, vgl. § 7 Absatz 2 SGB VI. Hinsichtlich der Höhe des Beitrages besteht Wahlfreiheit: Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 83,70 Euro und der Höchstbeitrag 1.246,20 Euro (2019), vgl. Internetseite Deutsche Rentenversicherung FAQ zur Freiwilligen Rentenversicherung, Verlinkung siehe oben. Eine Nachzahlung von Beiträgen für ein Kalenderjahr ist in der Regel nur bis zum 31. März des Folgejahres möglich. Nur in bestimmten Ausnahmefällen ist eine Nachzahlung für frühere Zeiten möglich. Seit 1996 besteht die Möglichkeit, die bei der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente entstehenden Abschläge durch entsprechende Zahlungen auszugleichen, vgl. 187a SGB VI (www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_187a.html).

Die Möglichkeit freiwilliger Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung war in der Vergangenheit für die Bürger zumeist nur in speziellen Konstellationen attraktiv. Nach Auffassung der Fragesteller könnte sich angesichts des absinkenden Rentenniveaus, der auf das 67. Lebensjahr ansteigenden Regelaltersgrenze und eines sich für private Sparer wandelnden Umfeldes aus drohenden Negativzinsen und eingeschränkten alternativen Anlagemöglichkeiten eine erhöhte Nachfrage für freiwillige Beitragszahlungen bzw. Nachzahlungen ergeben. Die in bestimmten Grenzen bestehende steuerliche Abzugsfähigkeit von Rentenversicherungsbeiträgen (§ 10 Absatz 1 i. v. m. Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EstG)) dürfte sich nach Ansicht der Fragesteller auch nachfragesteigernd auswirken.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Beitragszahler von freiwilligen Beiträgen von 1991 bis 2018 entwickelt?

Die erfragten Werte können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die erbetene Zeitreihe liegt für Deutschland ab dem Jahr 1992 vor. Die Versichertenstatistik für das Jahr 2018 liegt noch nicht vor.

Jahr	Anzahl der freiwillig Versicherten im Berichtsjahr
1992	953.827
1993	973.398
1994	987.209
1995	956.146
1996	972.620
1997	940.504
1998	891.511
1999	824.292
2000	756.874
2001	695.941
2002	641.732
2003	593.009
2004	545.039
2005	501.669
2006	469.086
2007	438.418
2008	413.618
2009	390.479
2010	364.671
2011	344.702
2012	324.945
2013	318.452
2014	340.460
2015	287.359
2016	276.908
2017	267.647

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte, verschiedene Jahrgänge

2. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Zeit von 1991 bis 2018 laufende freiwillige Beiträge im Durchschnitt und im Median geleistet, und welcher prozentuale Anteil entfiel auf den Mindestbeitrag, und welcher prozentuale Anteil der Beiträge entfiel auf den Höchstbeitrag (bitte tabellarisch darstellen)?

Die erfragten Werte können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die erbetene Zeitreihe liegt für Deutschland ab dem Jahr 1992 vor. Die Versichertenstatistik für das Jahr 2018 liegt noch nicht vor.

Der Medianwert wurde nicht ausgewertet. Der Medianwert liegt aufgrund der Verteilung exakt in der Höhe des Mindestbeitrages für Deutschland (vor dem Jahr 1999 Mindestbeitrag West), da mindestens 50 Prozent der freiwillig Versicherten den Mindestbeitrag zahlen.

Beitragshöhe der freiwillig Versicherten, Anteil der freiwillig Versicherten mit Mindest- und Höchstbeitrag, gesetzliche Rentenversicherung, Deutschland

Jahr	durchschnittlicher (arithmetisches Mittel) monatlicher Beitrag von freiwillig Versicherten	mittlerer (Medianwert) monatlicher Beitrag von freiwillig Versicherten*	Anteil der Versicherten, die den	
			Mindestbeitrag leisten	Höchstbeitrag leisten
	in Euro/Monat			an allen freiwillig Versicherten
1992	83,37	45,25	69,8%	1,8%
1993	82,73	47,42	74,3%	1,6%
1994	87,35	54,97	80,4%	1,3%
1995	84,89	55,16	81,4%	1,2%
1996	84,95	57,92	82,2%	0,9%
1997	86,56	63,31	87,4%	0,8%
1998	85,50	64,35	88,2%	0,7%
1999	84,02	65,39	87,7%	0,6%
2000	80,33	62,81	88,5%	0,6%
2001	78,29	62,17	88,8%	0,5%
2002	77,87	62,08	89,9%	0,5%
2003	88,62	63,38	92,8%	0,4%
2004	91,41	78,00	93,0%	0,4%
2005	91,93	78,00	92,7%	0,3%
2006	93,25	78,00	92,4%	0,3%
2007	96,63	78,00	92,4%	0,3%
2008	98,74	79,60	92,1%	0,4%
2009	101,13	79,60	91,7%	0,4%
2010	102,16	79,60	91,5%	0,4%
2011	103,67	79,60	91,2%	0,5%
2012	105,11	79,60	88,2%	0,7%
2013	113,75	78,40	90,1%	0,9%
2014	116,40	85,05	90,0%	1,1%
2015	127,75	85,05	87,0%	1,8%
2016	139,85	84,15	84,6%	2,5%
2017	156,57	84,15	81,7%	3,4%

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte, verschiedene Jahrgänge

3. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Beitragszahler von freiwilligen Beiträgen für die Untergruppe der Nachzahlungen von Beiträgen für Ausbildungszeiten gemäß § 207 SGB VI von 2000 bis 2018 entwickelt?

Versicherte mit Nachzahlung von Beiträgen für Ausbildungszeiten werden statistisch nicht als freiwillig Versicherte erfasst, d. h. sie stellen keine Untergruppe der freiwillig Versicherten dar, wenngleich die Nachzahlung für Ausbildungszeiten freiwillig ist. Die erbetenen Werte können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die Versichertenstatistik für das Jahr 2018 liegt noch nicht vor.

Nachzahlung für Ausbildungszeiten nach § 207 SGB VI, gesetzliche Rentenversicherung, Deutschland

Jahr	Anzahl der Versicherten mit Nachzahlung für Ausbildungszeiten nach § 207 SGB VI
2000	4.668
2001	4.702
2002	4.184
2003	4.023
2004	4.946
2005	4.267
2006	1.608
2007	1.458
2008	1.445
2009	1.509
2010	1.485
2011	1.467
2012	1.608
2013	1.438
2014	1.413
2015	1.645
2016	1.728
2017	2.165

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte, verschiedene Jahrgänge

4. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Beitragszahler von freiwilligen Beiträgen für die Untergruppe der Ausgleichszahlungen für Rentenminderungen gemäß § 187a SGB VI von 1996 bis 2018 entwickelt, und wie hoch war die durchschnittliche Ausgleichszahlung?

Versicherte mit Ausgleichszahlungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters nach § 187a SGB Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) werden statistisch nicht als freiwillig Versicherte erfasst, d. h. sie stellen keine Untergruppe der freiwillig Versicherten dar, wenngleich die Ausgleichszahlung freiwillig ist. Die Höhe der durchschnittlichen Ausgleichszahlung wird in der Statistik der Versicherten nicht erfasst. Es sind zwei Teilzahlungen pro Jahr oder/und Zahlungen von Teilbeträgen in mehreren Jahren möglich. Die Anzahl der Versicherten mit Ausgleichszahlungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die Versichertenstatistik für das Jahr 2018 liegt noch nicht vor.

Ausgleichszahlungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters nach § 187a SGB VI, gesetzliche Rentenversicherung, Deutschland

Jahr	Anzahl der Versicherten mit Ausgleichszahlungen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters nach § 187a SGB VI
1996	6
1997	164
1998	650
1999	1.014
2000	1.160
2001	1.374
2002	1.334
2003	2.034
2004	2.221
2005	1.526
2006	1.675
2007	2.335
2008	1.442
2009	1.709
2010	1.813
2011	1.823
2012	933
2013	1.271
2014	967
2015	1.499
2016	4.479
2017	11.621

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte, verschiedene Jahrgänge

5. Inwieweit hält es die Bundesregierung mit Blick auf die gewünschte Stärkung der eigenverantwortlichen Altersvorsorge der Bürger für geboten, die Bürger auf die bestehenden Möglichkeiten zu freiwilligen Zahlungen hinzuweisen und diese Möglichkeiten in transparenter und verständlicher Form zu kommunizieren, beispielsweise durch entsprechende Hinweise in den jährlichen Renteninformationen?

Aus Sicht der Bundesregierung ist es wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger über die Zahlungsmöglichkeiten im Sinne der Fragestellung informiert sind, um sich aktiv und individuell damit befassen zu können. Die Bundesregierung begrüßt deshalb die vielfältigen Informationen, die die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung diesbezüglich zur Verfügung stellen.

So kommen die Rentenversicherungsträger seit dem Jahr 2017 der neu in § 109 Absatz 2 Satz 2 SGB VI aufgenommenen Verpflichtung nach und informieren in der jährlich automatisch versandten, individuellen Renteninformation die jeweils 49-jährigen Versicherten mit einem gesonderten Text über die Möglichkeit der Ausgleichszahlung nach § 187a SGB VI. Zusätzlich wird in der Rentenauskunft, die die Versicherten nach Vollendung des 55. Lebensjahres alle drei Jahre anstatt einer Renteninformation erhalten, auf die besondere Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung hingewiesen.

Über die in Frage 3 erwähnte Nachzahlung für Ausbildungszeiten gemäß § 207 SGB VI, die nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres möglich ist, informieren die Rentenversicherungsträger in den nach § 149 Abs. 3 SGB VI in Verbindung mit § 7 der Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung (VKVV) vorgesehenen Versicherungsverläufen. Die Versicherten, die mit dem 43. Lebensjahr zur Mitwirkung an der Klärung ihres Versicherungskontos aufgerufen werden, erhalten nach Abschluss des Kontoklärungsverfahrens einen Feststellungsbescheid, in dem über die Voraussetzungen dieser Nachzahlungsmöglichkeit aufgeklärt wird.

Neben entsprechenden allgemeinen Informationen im Internetangebot und Broschüren weist die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen der allgemeinen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig in aktuellen Rententipps auf die Nachzahlung für Ausbildungszeiten und die besondere Beitragszahlung zum Ausgleich von Rentenminderungen hin, die beide jeweils neben einer bestehenden Zahlung von Pflichtbeiträgen möglich sind.

6. Inwieweit hält es die Bundesregierung zur Stärkung der eigenverantwortlichen Altersvorsorge der Bürger sowie angesichts negativer Umfeldbedingungen für Sparer für geboten, die bestehenden Möglichkeiten zu freiwilligen Beitragszahlungen zu erweitern und insbesondere freiwillige Zahlungen neben Pflichtbeiträgen zu ermöglichen und die Möglichkeiten größerer Nachzahlungen zu verbessern?

Die Regelungen zur Beitragszahlung zum Ausgleich von Abschlägen aufgrund eines vorzeitigen Rentenzugangs wurden bereits durch das Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) erweitert. Seit dem 1. Juli 2017 können Versicherte bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres Ausgleichszahlungen leisten. Bis zu diesem Zeitpunkt war dies im Regelfall erst ab dem 55. Lebensjahr möglich.

Durch das Flexirentengesetz wurde des Weiteren der Personenkreis, der freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen darf, erweitert. Seit dem 1. Januar 2017 sind auch Bezieherinnen und Bezieher einer vorzeitigen

Vollrente wegen Alters bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zur freiwilligen Versicherung berechtigt.

Darüber hinaus ist eine Erweiterung der Möglichkeiten von freiwilligen Zahlungen neben Pflichtbeiträgen momentan nicht beabsichtigt.

